



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 296/169

A-6010 Innsbruck, am 15. Mai 1990

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46-GE/90
Datum:	31. MAI 1990
	31. Mai 1990
Verteilt	<i>Friedmann</i>

S. Bauer

Betreff: Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 4.408/21-I 1/90 vom 29.03.1990

Zum Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

1. Der Entwurf folgt hinsichtlich der Namensbildung im Zusammenhang mit der Eheschließung dem reichlich komplizierten Vorbild der Bundesrepublik Deutschland, wie sich den Erläuterungen (S. 3 f) entnehmen läßt. Dies widerspricht den bisherigen Intentionen des österreichischen Gesetzgebers, wonach es Aufgabe des Namens ist, den einzelnen Menschen kurz zu bezeichnen und ihn zugleich von allen anderen zu unterscheiden (Adler in Klang, S. 352), wobei es bei der großen Vermehrung der Verwaltungs- und Betreuungstätigkeit des Staates in unserem sozialen Zeitalter besonders wichtig ist, unter anderem die Entstehung von Doppelnamen möglichst zu vermeiden (Edlbacher, Namensrecht, S. 28).

./.

- 2 -

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 93a):

Diese Regelung könnte im Rechtsverkehr, insbesondere bei Verträgen, Klagen und Exekutionsführungen zu Schwierigkeiten führen. Auf Grund jahrzehntelanger Übung im Geschäftsverkehr wird üblicherweise davon ausgegangen, daß insbesondere die Frau auch den Namen des Mannes (allenfalls noch einen Doppelnamen) führt. Es ergibt sich dabei die Frage, ob und inwieweit tatsächlich immer genau nach dem Namen gefragt werden wird. Ist dies nicht der Fall, so kann es leicht dazu führen, daß der Vertragspartner einen falschen Namen wählt und in der Folge ebenfalls bei Klagsführung oder Exekutionsführung den falschen Beklagten wählt. Dies würde zu unangenehmen Kostenfolgen führen. Auch bei Verträgen und im Grundbuch könnte es zu Schwierigkeiten kommen. Diesbezüglich müssen daher gegen die vorgesehene Regelung Bedenken erhoben werden.

Dasselbe gilt auch für die entsprechende Möglichkeit der Namensgebung für Kinder.

3. Zu Art. I Z. 5 (§ 139):

Nahezu europaweit erwerben eheliche Kinder aus gemischtnationalen Ehen die Staatsangehörigkeit des Vaters und der Mutter, laut letztem Satz des Vorschlages nach österreichischem Recht den Familiennamen der Mutter, wenn kein gemeinsamer Familienname besteht. Andere Staaten

- 3 -

jedoch sehen überwiegend vor, daß das eheliche Kind bei verschiedenen Namen der Eltern den des Vaters erhält. Der Entwurf beseitigt also bei den Ehegatten im Hinblick auf die Anwendung deutschen Rechtes namensrechtliche Kollisionen, erzeugt aber im ungleich größeren Ausmaß solche bei den Kindern.

4. Durch die nach dem vorliegenden Entwurf gebotene Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen werden weitere Vorschriften berührt, die bisher die Bildung von Doppelnamen verboten haben, etwa das Namensänderungsgesetz (§ 3 Z. 4 NÄG).
5. Es widerspricht sich, wenn einerseits die bisher geltende Fassung des § 93 Abs. 2 ABGB, der angeblich die Verwaltung vor schwierige Aufgaben stellt(e), als Grund für die Gesetzesänderung angeführt wird, andererseits aber die in dieser Bestimmung vorgesehene formlose Nachstellung des bisherigen Namens weiterhin möglich ist. Diese Möglichkeit steht überdies nur Ehegatten aus früher geschlossenen Ehen zur Verfügung, nicht aber künftigen Ehegatten, was mit Sicherheit nicht wieder allen Wünschen gerecht wird, dies umsomehr, als diese zur Führung des Doppelnamens verpflichtet, jene dazu berechtigt sind.
6. Was die Mehrkosten anbelangt, erwachsen diese zwar nicht dem Bund, wohl aber den Gemeinden und Gemeindever-

- 4 -

bänden. Abgesehen vom erhöhten Verwaltungsaufwand, den selbst die Erläuterungen des Entwurfes angeben, entstehen Kosten durch die Beschaffung neuer Formulare, die sich nicht nur auf die öffentlichen Urkunden, sondern auch auf die dazugehörigen Mitteilungen und Verständigungen anderer Behörden erstrecken.

7. Für die Personenstandsbehörden ist die formularmäßige Aufbereitung des Gesetzes, wenn es in der vorgeschlagenen Fassung in Kraft tritt, maßgeblich. Um dabei nicht in Zeitdruck zu geraten, wird die baldmögliche Änderung der Personenstandsverordnung und der Dienstanweisung gefordert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektoren zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

**gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien**

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Proch